

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 89

Ausgegeben Danzig, den 29. November

1933

Inhalt:	Rechtsverordnung betr. Abänderung des Gesetzes für die Beschäftigung Schwerbeschädigter	§. 581
	Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses	§. 581
	Rechtsverordnung zur Abänderung des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerechtsbehörden (Zuständigkeitsgesetz) vom 1. August 1883 (G. S. S. 237)	§. 584

Rechtsverordnung

betr. Abänderung des Gesetzes für die Beschäftigung Schwerbeschädigter.
Vom 14. November 1933.

Auf Grund des § 1, Ziffer 43 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 1929 (G. Bl. S. 80, 123, 135), geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 1931 (G. Bl. S. 650), wie folgt geändert:

Artikel I

Die Ämter der Mitglieder des Schwerbeschädigten-Ausschusses (§ 17) erlöschen mit der auf Grund des Art. III dieser Verordnung erfolgten Berufung der neuen Mitglieder.

Artikel II

Die Berufsorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben die Vorschläge für die Berufung der neuen Mitglieder und ihrer Stellvertreter binnen zwei Wochen dem Senat einzureichen (§ 17 Abs. 2).

Artikel III

Die Mitglieder des Schwerbeschädigten-Ausschusses werden vom Senat auf die Dauer von zwei Jahren ernannt. Ihr Amt beginnt mit dem Tage ihrer Ernennung (§ 17 Abs. 3).

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 14. November 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Kauschnig Dr. Wiercinski-Reiser

Rechtsverordnung

zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.
Vom 24. November 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 49 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Wer erbkrant ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.

(2) Erbkrant im Sinne dieser Verordnung ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:

1. angeborenem Schwachsinn,
2. Schizophrenie,
3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein,
4. erblicher Fallsucht,

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetafes: 7. 12. 1933.)

5. erblichem Weitzanz (Huntington'sche Chorea),
6. erblicher Blindheit,
7. erblicher Taubheit,
8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung.

(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.

§ 2

(1) Antragsberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll. Ist dieser geschäftsunfähig oder wegen Geisteschwäche entmündigt, oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt; er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. In den übrigen Fällen beschränkter Geschäftsfähigkeit bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Hat ein Volljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten, so ist dessen Zustimmung erforderlich.

(2) Dem Antrag ist eine Bescheinigung eines Arztes mit einer für das Gebiet der Freien Stadt Danzig anerkannten Approbation beizufügen, daß der Unfruchtbarzumachende über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist.

(3) Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 3

Die Unfruchtbarmachung können auch beantragen

1. der beamtete Arzt,
2. für die Insassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter.

§ 4

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts zu stellen. Die dem Antrage zu Grunde liegenden Tatsachen sind durch ein ärztliches Gutachten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Geschäftsstelle hat dem beamteten Arzt von dem Antrage Kenntnis zu geben.

§ 5

Zuständig für die Entscheidung ist das Erbgesundheitsgericht.

§ 6

(1) Das Erbgesundheitsgericht ist dem Amtsgericht in Danzig anzugliedern. Es besteht aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem beamteten Arzt und einem weiteren Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut und im Besitze einer für das Gebiet der Freien Stadt Danzig anerkannten Approbation ist.

(2) Als Vorsitzender ist ausgeschlossen, wer über einen Antrag auf vormundschaftliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 entschieden hat. Hat ein beamteter Arzt den Antrag gestellt, so kann er bei der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 7

(1) Das Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht ist nicht öffentlich.

(2) Das Erbgesundheitsgericht hat die notwendigen Ermittlungen anzustellen; es kann Zeugen und Sachverständige vernehmen, sowie das persönliche Erscheinen und die ärztliche Untersuchung des Unfruchtbarzumachenden anordnen und ihm bei unentschuldigtem Ausbleiben vorführen lassen. Auf die Vernehmung und Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäße Anwendung. Ärzte, die als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden, sind ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis zur Aussage verpflichtet. Gerichts- und Verwaltungsbehörden, sowie Krankenanstalten haben dem Erbgesundheitsgericht auf Ersuchen Auskunft zu erteilen.

§ 8

Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Ergebnisses der Verhandlung und Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden. Die Beschlussfassung erfolgt auf Grund mündlicher Beratung mit Stimmenmehrheit. Der Beschluß ist schriftlich abzufassen und von den an der Beschlussfassung beteiligten Mitgliedern zu unterschreiben. Er muß die Gründe angeben, aus denen die Unfruchtbarmachung beschlossen oder abgelehnt worden ist. Der Beschluß ist dem Antragsteller, dem beamteten Arzt, sowie demjenigen zuzustellen, dessen Unfruchtbarmachung beantragt worden ist, oder, falls dieser nicht antragsberechtigt ist, seinem gesetzlichen Vertreter.

§ 9

Gegen den Beschluß können die im § 8 Satz 5 bezeichneten Personen binnen einer Notfrist von einem Monat nach der Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet das Erbgesundheitsobergericht. Gegen die Versäumung der Beschwerdefrist ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung zulässig.

§ 10

(1) Das Erbgesundheitsgericht wird dem Obergericht angegliedert. Es besteht aus einem Mitglied des Obergerichts, einem beamteten Arzt und drei weiteren Ärzten, die mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut und im Besitze von für das Gebiet der Freien Stadt Danzig anerkannten Approbationen sind. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Auf das Verfahren vor dem Erbgesundheitsobergericht finden §§ 7 und 8 entsprechende Anwendung.

(3) Das Erbgesundheitsobergericht entscheidet endgültig.

§ 11

(1) Der zur Unfruchtbarmachung notwendige chirurgische Eingriff darf nur in einer Krankenanstalt von einem Arzt mit einer für das Gebiet der Freien Stadt Danzig anerkannten Approbation ausgeführt werden. Dieser darf den Eingriff erst vornehmen, wenn der die Unfruchtbarmachung anordnende Beschluß endgültig geworden ist. Der Senat bestimmt die Krankenanstalten und Ärzte, denen die Ausführung der Unfruchtbarmachung überlassen werden darf. Der Eingriff darf nicht durch einen Arzt vorgenommen werden, der den Antrag gestellt oder in dem Verfahren als Beisitzer mitgewirkt hat.

(2) Der ausführende Arzt hat dem beamteten Arzt einen schriftlichen Bericht über die Ausführung der Unfruchtbarmachung unter Angabe des angewendeten Verfahrens einzureichen.

§ 12

(1) Hat das Gericht die Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen, so ist sie auch gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden auszuführen, sofern nicht dieser allein den Antrag gestellt hat. Der beamtete Arzt hat bei der Polizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen zu beantragen. Soweit andere Maßnahmen nicht ausreichen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwanges zulässig.

(2) Ergeben sich Umstände, die eine nochmalige Prüfung des Sachverhalts erfordern, so hat das Erbgesundheitsgericht das Verfahren wieder aufzunehmen und die Ausführung der Unfruchtbarmachung vorläufig zu untersagen. War der Antrag abgelehnt worden, so ist die Wiederaufnahme nur zulässig, wenn neue Tatsachen eingetreten sind, welche die Unfruchtbarmachung rechtfertigen.

§ 13

(1) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt die Staatskasse.

(2) Die Kosten des ärztlichen Eingriffs trägt bei den der Krankenversicherung angehörigen Personen die Krankenkasse, bei anderen Personen im Falle der Hilfsbedürftigkeit der Kommunalverband. In allen anderen Fällen trägt die Kosten bis zur Höhe der Mindestsätze der ärztlichen Gebührenordnung und der durchschnittlichen Pflegesätze in den öffentlichen Krankenanstalten die Staatskasse.

§ 14

Eine Unfruchtbarmachung, die nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung erfolgt, sowie eine Entfernung der Keimdrüsen sind nur dann zulässig, wenn ein Arzt sie nach den Regeln der ärztlichen Kunst zur Abwendung einer ersten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit desjenigen, an dem er sie vornimmt, und mit dessen Einwilligung vollzieht.

§ 15

(1) Die an dem Verfahren oder an der Ausführung des chirurgischen Eingriffs beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Wer der Schweigepflicht unbefugt zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Den Antrag kann auch der Vorsitzende stellen.

§ 16

Die Mitglieder des Erbgesundheitsgerichtes und des Erbgesundheitsobergerichtes sowie ihre Vertreter werden vom Senat jeweils auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

§ 17

Der Senat wird ermächtigt, zur Durchführung, Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 18

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1934 in Kraft.

Danzig, den 24. November 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Kauschnig Dr. Klud

250

Rechtsverordnung

zur Abänderung des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Zuständigkeitsgesetz) vom 1. August 1883 (G.S. S. 237).

Vom 21. November 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 10 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Vl. S. 273 ff.) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 114 des Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung der Rechtsverordnung zur Vereinfachung der Verwaltung (Verwaltungsgerichtsbarkeit) vom 7. 1. 1927 Artikel II § 1 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 a Ziffer 2 werden folgende Worte zugesetzt: „sowie des Bewachungsgewerbes (§ 34 b Gew. D.)“.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 21. November 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Kauschnig Dr. Wiercinski-Reiser